

Satzung
Über die Entschädigung der in der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen
Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnungen freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtlFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.03.2026 folgende Satzung für die Gemeinde Elsdorf-Westermühlen erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterin/ den Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister folgende Aufwendungen pauschal erstattet:

150,00€ / Jahr für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Sitzungsgeld für die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, an sonstigen in dieser Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3

Vorsitzende der ständigen Ausschüsse

Vorsitzende der ständigen Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Ihre Stellvertreter erhalten für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

§ 4

Wegewart/Wegewartin

Der Wegewart / die Wegewartin erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 5

Gemeindewehrführer/in Gerätewart/in

- (1) Der Gemeindewehrführer oder die Gemeindewehrführerin und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
Daneben erhalten die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Absätze 3 und 4.

- (2) Der Gerätewart oder die Gerätewartin erhält nach Maßgabe der Richtlinien für die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren zur Abgeltung des Aufwands für Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes je Fahrzeug. Erfolgt die Wartung und Pflege des Fahrzeuges durch mehrere Gerätewarte ist der Höchstbetrag entsprechend der Anzahl der Gerätewarte anteilig zu gewähren.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschlagentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigen Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 12,00€.
- (3) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 6a

Entschädigung für digitalen Zugang

Zu Beginn einer jeweils beginnenden Legislaturperiode wird allen Mitgliedern der Gemeindevertretung Elsdorf-Westermühlen, sowie den ordentlichen Ausschussmitgliedern ein digitales Endgerät kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung wird der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen. Nach Ablauf der 5-jährigen Wahlzeit geht das Gerät in das Eigentum der Nutzerin / des Nutzers über, da es wertmäßig abgeschrieben ist.

§ 7

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Personen nach § 6 Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für die Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit nach § 6 Absatz 3 gewährt wird.

§ 8

Fahrkosten, Reisekostenvergütung

Personen nach § 6 Absatz 1 für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in der Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Sitzung wird ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elsdorf-Wesermühlen, 31.03.2026

